

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/38
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/38)

19. Mai 2014

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 19. September 2014)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Ausweitung des Anwendungsbereichs der Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 auf Heizapparate, die Ausrüstungsteile des Fahrzeugs sind und während der Beförderung verwendet werden.

Zu treffende Entscheidung: In der französischen und deutschen Fassung des Unterabschnitts 1.1.3.3 des RID/ADR/ADN "Kraftstoff" (*carburant*) durch "Brennstoff" (*combustible*) ersetzen.

Damit zusammenhängende Dokumente: Bericht OTIF/RID/RC/2012-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/128)

Einleitung

1. Kürzlich hatten wir die Situation, dass zur Vermeidung von Schnee und Eis auf dem Dach eines bedeckten Fahrzeugs ein Heizapparat verwendet wurde. Da es sich um einen Heizapparat handelte, konnte der verwendete Brennstoff nicht als "Kraftstoff" angesehen werden und die Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3, die sich ausschließlich auf "Kraftstoffe" bezieht, konnte nicht angewendet werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Im September 2012 wurde folgender Zusatz angenommen:

(ADR:) Der erste Satz erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"... oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient, die während der Beförderung verwendet wird oder für die Verwendung während der Beförderung bestimmt ist."

(RID:) Der erste Satz erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"... oder zum Betrieb ihrer besonderen Einrichtungen dient, die während der Beförderung verwendet werden oder für die Verwendung während der Beförderung bestimmt sind (z.B. Kühleinrichtungen)."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.40 der Gemeinsamen Tagung vom September 2012]

Vor Einfügen dieses Zusatzes und der Sondervorschrift 363 (SV 363) hätte die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.3 dahingehend ausgelegt werden können, dass jedes Fahrzeug, auf dem dauerhaft eine beliebige Ausrüstung montiert ist, von dieser Freistellung erfasst sein kann. So wären dann auch dauerhaft montierte Kompressoren oder Stromaggregate Kandidaten für eine Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 a) ADR gewesen.

3. Durch den Zusatz dieses Teilsatzes wird nun der Anwendungsbereich von Unterabschnitt 1.1.3.3 etwas eingeschränkt. Er gilt nur noch für Geräte, die Ausrüstungsteile des Fahrzeugs sind und für die Verwendung während der Beförderung bestimmt sind. Somit wird klar, dass lediglich Ausrüstungen gemeint sind, die integraler Bestandteil des Fahrzeugs sind, und nicht beliebige Ausrüstungen, die aus einem anderen Grund befördert werden, wie dies für Kompressoren, Stromaggregate oder Behelfsheizapparate zutreffen könnte.
4. Der Heizapparat für die unter Absatz 1 erwähnte Decke des Fahrzeug entspricht den in Unterabschnitt 1.1.3.3 beschriebenen Ausrüstungen, da er während der Beförderung bei den im Rahmen der Beförderungsbedingungen notwendigen Stopps für das Fahrzeug eingesetzt wird. Einzige Ausnahme ist, dass er keinen "Kraftstoff", sondern "Brennstoff" benötigt.
5. Unter Berücksichtigung der unter Absatz 2 erwähnten und für 2015 eingeführten Präzisierung scheint es uns nicht länger notwendig zu sein, den Anwendungsbereich der Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 durch die Verwendung des Begriffes "Kraftstoff" einzuschränken. Dieser könnte durch den in der SV 363 verwendeten Begriff "flüssiger Brennstoff" ersetzt werden. Dadurch würde der Anwendungsbereich der Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 auf Heizapparate, die auf Fahrzeugen montiert sind und während der Beförderung verwendet werden, ausgeweitet, gleichzeitig jedoch vermieden, dass diese Ausnahme für jeden beliebigen, zu anderen Zwecken als der Verwendung während der Beförderung auf einem Fahrzeug montierten Heizapparat gilt.

Antrag 1

Betrifft nicht die englische Fassung.

1.1.3.3 In der Überschrift "Kraftstoffen" ändern in:

"Brennstoffen".

Im Text "Kraftstoff" ändern in:

"flüssigen Brennstoff", "flüssigem Brennstoff" bzw. "flüssige Brennstoff" (viermal).